

SATZUNG DER RAIFFEISEN MONTFORT STIFTUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen Raiffeisen Montfort Stiftung. Ihr Sitz ist in Feldkirch.

§ 2 ZWECK

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 BAO. Zweck der Stiftung ist demgemäß die Förderung des Gemeinwohles der Allgemeinheit in Vorarlberg.

Diese Förderung findet statt insbesondere in den Bereichen

- der Kunst und Wissenschaft
- der Fürsorge für alte, beeinträchtigte oder notleidende Menschen
- des Sportes
- der Schulbildung, Erziehung und Volksbildung
- der Berufsausbildung
- der Denkmalpflege
- des Natur- und Tierschutzes
- der Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung finanzieller und sonstiger Mittel.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

3.1 Die Tätigkeit der Stiftung dient ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken.

- 3.2 Die Anzahl der geförderten Personen und Einrichtungen ist zahlenmäßig nicht begrenzt. Zuwendungen sind nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt.
- 3.3 Die Stiftung verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke.
- 3.4 Die Stiftung strebt nicht nach Gewinn.
- 3.5 Die Ansammlung unangemessen hohen Vermögens ist zu unterlassen, da sich eine solche Ansammlung für die Gemeinnützigkeit schädlich auswirken könnte. Die Finanzierung von Vorhaben, die in absehbarer Zeit nicht geplant bzw. nicht zu verwirklichen sind, sind aus denselben Gründen zu unterlassen.
- 3.6 Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt sind und die Projekte in absehbarer Zeit zu verwirklichen sind.
- 3.7 Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die ihnen zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.8 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres Zweckes darf das Vermögen der Stiftung nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 3.9 Die Stiftung erfüllt den gemeinnützigen Zweck selbst.
- 3.10 Im Übrigen gelten für die Stiftung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit.

§ 4 TÄTIGKEITSBEREICH

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im Gebiet des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg, vornehmlich im Bezirk Feldkirch aus.

§ 5 VERMÖGEN DER STIFTUNG

- 5.1 Das Vermögen der Stiftung beträgt € 500.000,00 (Euro fünfhunderttausend/00) und ist grundsätzlich zu erhalten. In besonderen Fällen, wie

etwa zur Hilfestellung in außerordentlichen Notsituationen oder Katastrophen kann auch das Vermögen selbst zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Dabei ist aber jedenfalls dafür zu sorgen, dass das zurückbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist und jedenfalls nicht unter € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend/00) sinkt.

- 5.2 Das Vermögen wird in der Form aufgebracht, dass die Stifterin 50% der von ihr an der REKA Immobilieninvestitions GmbH (FN 207187 m) gehaltenen Gesellschaftsanteile im Wert von € 400.000,00 (Euro vierhunderttausend/00) und € 100.000,00 (Euro einhunderttausend/00) in bar in die Stiftung einbringt.
- 5.3 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 6 ERTRÄGNISSE

Die Erträge des Vermögens, Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen der Stiftung und sonstige Zuwendungen dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Vermögens in den Grenzen des § 3.5 dieser Satzung verwendet werden.

§ 7 ORGAN DER STIFTUNG

- 7.1 Das Leitungsorgan der Stiftung im Sinne des § 9 des Landes Stiftungs- und Fondsgesetzes ist der Vorstand.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können den Ersatz ihrer Barauslagen begehren. Für die Teilnahme an Sitzungen kann ein vom Vorstand einstimmig zu beschließendes angemessenes Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

§ 8 VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin vorgeschlagen

und von der Stiftungsbehörde bestellt, in weiterer Folge von der Stifterin oder einer allfälligen Rechtsnachfolgerin benannt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden kommt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes zu.

- 8.2 Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- 8.3. Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit von der Stifterin oder einer allfälligen Rechtsnachfolgerin aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied seine Geschäftsfähigkeit verliert oder sonst nicht nur vorübergehend zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr in der Lage ist, das Vorstandsmitglied gegen Bestimmungen dieser Stiftungssatzung oder das Stiftungsrecht verstößt oder sonst die Interessen der Stiftung verletzt.
- 8.4. Scheidet das Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 9

AUFGABEN DES VORSTANDES

- 9.1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.1.1. Verwaltung des Vermögens
 - 9.1.2. Vergabe der Zuwendungen der Stiftung
 - 9.1.3. Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Vermögens, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
 - 9.1.4. Vorlage einer Jahresabrechnung an die Stiftungsbehörde bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres
- 9.2. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied in allen Angelegenheiten nach außen hin.

§ 10
BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 10.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 10.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.3. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstände mit der Abstimmung auf schriftlichem Weg oder dem Beschlussantrag einverstanden sind.

§ 11
**AUFLÖSUNG UND UMWANDLUNG DER STIFTUNG,
ZUSAMMENLEGUNG, SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- 11.1. Die Antragsstellung zur Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds und die Änderung des Stiftungszweckes können nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erfolgen.
- 11.2. Das Parteirecht der Stiftung im Falle der behördlichen Auflösung der Stiftung ist vom gesamten Vorstand auszuüben.

§ 12
AUFLÖSUNG

Im Fall der Auflösung der Stiftung ist das Vermögen für einen Zweck gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Der letzte Vorstand entscheidet über die Auswahl des oder der Letztbegünstigten.

§ 13
SONSTIGES

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Stiftungen und Fonds LGBl Nr. 17/2003 idgF sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zur Gemeinnützigkeit.

Feldkirch, am 10.07.2019